

Satzung des R.K.V. Solidarität 1906 e.V. Herzogenaurach

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Rad-und Krafftfahrer-Verein „Solidarität“ 1906 e.V. Herzogenaurach.

Er hat seinen Sitz in Herzogenaurach und ist in das Vereinsregister Erlangen unter Nr. VR 458 (übertragen ans VR Fürth unter Nr. 20458) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Rad- und Krafftfahrerbundes „Solidarität“ e.V. Offenbach a.M. und des Bayerischen Landessportverbandes e.V. München und erkennt deren Satzungen an.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO §52-§54, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Rad- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind im Besonderen:

- a) Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes und wettkampfmäßige Ausbildung seiner Mitglieder sowie Hebung und Förderung aller Arten des Rad- und Motorsportes.
- b) Durchführung von sportlichen Werbeveranstaltungen und Beteiligung an Meisterschaften sowie allen einschlägigen Turnieren.
- c) Unterhaltung von verschiedenen Sportabteilungen, insbesondere einer Jugendabteilung.
- d) Erziehung der Jugend im Sinne der staatlichen Jugendpflege.
- e) Werbung für den Sport durch Wort, Schrift, Presse und Funk.
- f) Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen, außer satzungsmäßigen Vergütungen.
- g) Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder der Vorstandschaft beschließen.
- 2) Über Tätigkeitsvergütungen für Personen die für den Verein tätig sind und nicht der Vorstandschaft angehören beschließt die Vorstandschaft.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich die Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann, durch Beschluss der Vorstandschaft, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dies ist dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Pflicht sich für die gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen.

§6

Vereinsorgane

- Vereinsorgane sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft und der Vereinsbeirat

§7

Mitgliederversammlung

- 1) Allgemeines
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
 - b) Versammlungsleiter ist der amtierende 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.
 - c) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Ebenso wählbar, in den Vereinsbeirat, sind Nichtmitglieder die Eltern von minderjährigen Mitgliedern sind.
 - d) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über vorliegende Anträge.
 - e) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft und der Revisoren entgegen.
- 2) Einberufung und Anträge
 - a) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
 - b) Anträge zur Mitgliederversammlung sind 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Revision

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre zwei Revisoren die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
- 4) Beschlussfähigkeit
 - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
 - c) Über das Stimmrecht der bei der Versammlung anwesenden Jugendlichen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen.
 - f) Sollte keine neue Vorstandschaft zustande kommen, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt.

§8

Vorstandschaft und Beirat

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) 2. Vorsitzenden
- 3) Kassier
- 4) Schriftführer

Der Beirat besteht aus:

- 1) Jugendleiter
- 2) Sportleiter
- 3) Fachwarte
- 4) Beisitzer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied (Kassier oder Schriftführer) vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, ggf. mit Nachwirkung bis zum Abschluss der Neuwahlen, von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist dessen Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Bis dahin ist vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter zu ernennen.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Für Grundstücksgeschäfte und Darlehen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden. Teilnahme- und stimmberechtigt an Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder der Vorstandschaft, des Beirates sowie alle Ehrenmitglieder. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung in der vor allem die Geschäftsverteilung sowie Kompetenzen geregelt sind.

Die Vorstandschaft kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen, (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

§11 Ergänzende Satzungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzsatzung und eine Jugendsatzung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Herzogenaurach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Jahreshauptversammlung am 20.03.2010 beschlossen und genehmigt. Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 08.01.1977 sowie deren Ergänzungen. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ist für alle Mitglieder des Rad- und Kraftfahrvereins „Solidarität“ 1906 e.V. Herzogenaurach verbindlich.

Herzogenaurach, den 21.03.2010

Michael Bauer
1. Vorsitzender

Die Satzung wurde am 29.04.2010 im VR Fürth eingetragen.

